

25. War nach dem Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 die statutarische Bestimmung zulässig, daß ein Genossenschafter im Falle seines Ausscheidens seinen Geschäftsanteil verliere, der Genossenschaft aber ohne Rücksicht auf den Stand der Aktiva und Passiva für die Passiva nach Verhältnis seines Anteiles verhaftet bleibe?  
Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 §§. 9. 38. 39.

I. Civilsenat. Urth. v. 21. Januar 1893 i. S. Molkerei-Genossenschaft St. (Kl.) w. B. (Bekl.) Rep. I. 359/92.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der Beklagte war nach Kündigung aus der 1880 gegründeten klagenden Genossenschaft mit dem 1. Januar 1889 ausgetreten. Nach §. 6 Abs. 4 des Statutes der Genossenschaft sollte der ausscheidende Genossenschafter zur Strafe seinen Anteil am Genossenschaftsvermögen verlieren, trotzdem aber nach dem Verhältnisse seines Anteiles

und ohne Rücksicht darauf, ob die vorhandenen Schulden das Aktivvermögen überschreiten oder nicht, zu den vorhandenen Schulden beitragen. Die Genossenschaft nahm den Beklagten klagend mit dem Antrage in Anspruch, sie von ihrer Verbindlichkeit den Gläubigern gegenüber in Höhe seines Anteeiles an den Schulden zu befreien. Der Beklagte bestritt die Gültigkeit der Vorschrift des Statutes und machte geltend, daß die Vorschrift des §. 26 des Statutes, wonach gewisse Einnahmen zur regelmäßigen Schuldentilgung zu verwenden, nicht beobachtet sei.

Der erste Richter verurteilte nach dem Klagantrage, der Berufungsrichter wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsurteil geht davon aus, daß die Rechtsverbindlichkeit des §. 6 Abs. 4 des Statutes nicht zu beanstanden sei, wenn er bei Vereinbarung des Statutes in dem Sinne gemeint sei, welchen die Klägerin ihm unterlegt, d. h. dahin, daß der austretende Genosse zur Strafe für seinen Austritt seinen Geschäftsanteil verliere und daneben der Genossenschaft ohne Rücksicht auf den Stand der Aktiva und Passiva für die Passiva nach Verhältnis seines Anteeiles aufzukommen habe. Der Berufungsrichter läßt dahingestellt, ob der §. 6 Abs. 4 in diesem Sinne vereinbart und zu verstehen sei. Er weist die Klage ab, weil die Klägerin die weitere Voraussetzung des Klaganspruches nicht bewiesen habe, daß der Vorschrift des §. 26 des Statutes von ihr genügt sei.

Ob der allein gegen diesen Entscheidungsgrund des Berufungsrichters gerichtete Revisionsangriff als gerechtfertigt anzuerkennen sein möchte, kann auf sich beruhen, weil die Entscheidung sich aus einem anderen Grunde als richtig darstellt (§. 526 C.P.O.). Die Abweisung der Klage ist aufrecht zu erhalten, weil der §. 6 Abs. 4 in dem Sinne, welchen die Klage voraussetzt, gegen §. 9 Abs. 1 Satz 2 §. 38 Abs. 1 §. 39 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, verstößt und ungültig ist.

Nach dem §. 9 a. a. D. richtet sich das Rechtsverhältnis der Genossenschaftler untereinander zunächst nach dem Genossenschaftsvertrage. Derselbe darf von den Bestimmungen des Gesetzes nur in

denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Das Rechtsverhältnis der Genossenschaftler untereinander umfaßt nach dem Sinne der Vorschrift auch das Rechtsverhältnis der Genossenschaftler zu der Genossenschaft (vgl. §. 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1889). Nach §. 38 Abs. 1 a. a. O. hat jeder Genossenschaftler das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Nach §. 39 Abs. 2 a. a. O. haben ausgetretene Genossenschaftler, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, an den Reservfonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsanteil, wie er sich aus den Büchern ergibt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde. Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Die Gültigkeit einer statutarischen Bestimmung, welche an den Austritt des Genossen den Verlust seines Geschäftsanteiles und außerdem seine Belastung mit einem verhältnismäßigen Anteile an den Passiven ohne Rücksicht auf Unter- oder Überbilanz knüpft, ist schon dem §. 38 des Gesetzes gegenüber zu verneinen. Danach ist jedem Genossenschaftler mindestens bei auf unbestimmte Zeit geschlossenem Gesellschaftsvertrage das Recht zum Austritte nach vorheriger Aufkündigung mit dem Schlusse des Geschäftsjahres gegeben. Nach §. 9 des Gesetzes kann ihm dies Recht durch den Gesellschaftsvertrag nicht genommen werden. Der §. 38 läßt nur abweichende Bestimmungen des Vertrages über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes (an Stelle des Schlusses des Geschäftsjahres) zu. Kann der Genossenschaftler vertragsmäßig nicht zum Verbleiben in der Genossenschaft verpflichtet werden, so ist nach den §§. 292 flg. 310. 311 A.L.R. I. 5 auch eine Strafstipulation unzulässig, welche das Verbleiben erzwingen soll, das Austreten mit Strafe belegt. Und der §. 6 Abs. 4 des Statutes stellt sich nach der Auslegung der Klägerin und ihrer eigenen Darstellung über Motive und Zweck desselben als wahre Strafstipulation dar. Ungültig ist die Bestimmung aber auch nach dem §. 9 des Gesetzes dem §. 39 des Gesetzes gegenüber. Nach §. 39 Abs. 2 des Gesetzes löst sich wie nach §. 71 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 das Rechtsverhältnis des Genossenschaftlers zu der

Genossenschaft mit seinem Austritte in einen Anspruch auf Feststellung und Berichtigung seines buchmäßigen Geschäftsanteiles auf. Der Umfang des Anspruches ist auf Grund der Bücher, d. h. einer Bilanz für den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zeitpunkt des Austrittes, festzustellen. Er ergibt sich aus dem Vermögensstande der Genossenschaft in diesem Zeitpunkte in Verbindung mit der Einlage und den Zu- und Abschreibungen auf dem Konto des austretenden Genossen. Stellt sich danach ein Guthaben für den Genossenschaftler heraus, so ist es binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Ist Unterbilanz vorhanden, so hat der Genosse seinen Anteil an dem das Vermögen übersteigenden Verluste an die Genossenschaft zu zahlen. Das Recht des Genossen auf diese Art der Auseinandersetzung durch Feststellung und Auskehrung seines Aktivsaldo eventuell Feststellung seines Passivsaldo ist unbedingt und nur dadurch beschränkt, daß die Genossenschaft innerhalb der Frist von drei Monaten ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet. Dies besagt der Abs. 3 des §. 39 des Gesetzes wortdeutlich. Der Abs. 2 des §. 39 spricht mit den Worten: „ist nur berechtigt zu verlangen“, ebenso deutlich aus, daß der Anspruch des Genossenschaftlers auf seinen so zu ermittelnden buchmäßigen Geschäftsanteil das Mindestmaß seines Rechtes ist, welches nur durch die Vorschrift des Abs. 3 eingeschränkt ist und eingeschränkt werden kann. Wenn der Abs. 3 des §. 39 mit den Worten beginnt: „Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie (die austretenden Genossenschaftler) an den Reservefonds und das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch“, gestattet er dem Gesellschaftsvertrage abweichende Bestimmungen nur in Bezug auf den Anspruch auf den Reservefonds und das sonstige Vermögen, also eine Erweiterung des Rechtes des Genossenschaftlers über den ihm unbeschränkt gewährleisteten Anspruch auf den buchmäßigen Geschäftsanteil hinaus, aber keine vertragsmäßige Ausschließung oder Beschränkung des Anspruches auf den Geschäftsanteil. Dies hat auch in Übereinstimmung mit Parisius (Die Genossenschaftsgesetze S. 354 flg. 357) bereits das vormalige Oberhandelsgericht in seinem Urteile vom 13. März 1875 in Sachen Kreuznacher Volksbank wider Busch Rep. 58/75 ausgesprochen.

Ist die Bestimmung des §. 6 Abs. 4 des Statutes in dem Sinne, in welchem die Klägerin sie verstanden wissen will, ungünstig, so ist

---

die allein auf diese Auslegung gestützte Klage hinfällig und deshalb mit Recht abgewiesen, die Revision danach unbegründet.“